



**BUNDESBANK**  
GEWERKSCHAFT

Baden-Württemberg

# SATZUNG

STAND: 17.11.2023

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit**

(1) Die VdB Bundesbankgewerkschaft Baden-Württemberg (im folgenden „Landesbund“ genannt) ist im Bereich der Hauptverwaltung Stuttgart und der ihr zugeordneten Filialen ein gewerkschaftlicher Zusammenschluss von Beschäftigten und ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Bundesbank und ihrer Rechtsvorgänger.

(2) Sitz des Landesbundes ist Stuttgart.

(3) Der Landesbund ist der „VdB – Bundesbankgewerkschaft e. V.“ – Sitz Frankfurt am Main – (im folgenden „Bundesverband“ genannt) korporativ angeschlossen. Der Bundesverband ist unmittelbares Mitglied des „DBB – Beamtenbund und Tarifunion –Sitz Berlin–.

### **§ 2 Zweck**

(1) Der Landesbund schützt, vertritt und fördert die beruflichen, rechtlichen, sozialen sowie wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder. Ziel der Arbeit des Landesbundes ist eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Beamten- und Tarifrechts sowie des Arbeits- und Sozialrechts.

(2) Der Landesbund bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zum Prinzip des sozialen Rechtsstaates.

(3) Der Landesbund ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(4) Der Landesbund verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.

(5) Der Landesbund fördert unter verbindlicher Anerkennung der Grundsätze des Tarif- und Schlichtungsrechts einschließlich des Schlichtungsabkommens der DBB Tarifunion sowie seiner Streikordnung den Abschluss von Tarifverträgen.

(6) Der Landesbund ist in seinen Entscheidungen selbständig und nicht an Weisungen des Bundesverbandes gebunden; die Verpflichtung des Landesbundes gem. § 12 der Satzung des Bundesverbandes wird hierdurch nicht berührt.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Unmittelbare Mitgliedschaft**

Mitglied des Landesbundes können werden:

1. Die bei der Deutschen Bundesbank beschäftigten und ehemals beschäftigten Organmitglieder, Beamten, Beamtenanwärter, Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden

2. die bei den in die Deutsche Bundesbank übergeleiteten Landeszentralbanken, bei der Bank deutscher Länder oder der Deutschen Reichsbank ehemals Beschäftigten und deren Hinterbliebene.

#### **§ 4 Beitritt**

(1) Der Beitritt muss schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Eine Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf das Datum der Beitrittserklärung folgenden Monats.

1. Mit dem Antrag auf Beitritt wird die Satzung anerkannt.
2. Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Beitritt kann Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss dem Landesbund schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eingereicht werden. Über den Einspruch und ggf. den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

#### **§ 5 Mittelbare Mitgliedschaft**

Mit dem Beitritt erwerben die Einzelmitglieder die mittelbare Mitgliedschaft

1. in der VdB – Bundesbankgewerkschaft e.V. – Sitz Frankfurt am Main –
2. im DBB – Beamtenbund und Tarifunion
3. im Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW).

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Landesbund erlischt durch

1. Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des Bundesverbandes
2. Austritt
3. Ausschluss
4. Tod
5. die Kandidatur auf einer nicht von der VdB Bundesbankgewerkschaft unterstützten Liste bei Personalratswahlen. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet, welche Liste die VdB Bundesbankgewerkschaft Baden-Württemberg unterstützt.

(2) Bei Versetzung in einen anderen Bereich der Deutschen Bundesbank wird die Mitgliedschaft an die neue Mitgliedsgewerkschaft übertragen. Gleichzeitig endet die Mitgliedschaft im Landesbund Baden-Württemberg.

(3) Der Austritt aus dem Landesbund ist nur zum Schluss eines Kalendarvierteljahres zulässig. Er muss dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

(4) Bei einem Ausscheiden aus dem Dienst bei der Deutschen Bundesbank, das nicht durch Versetzung bzw. Eintritt in den Ruhestand oder infolge des Bezugs einer gesetzlichen Rente bedingt ist, kann die Mitgliedschaft abweichend von Absatz 3 Satz 1 auf Antrag ohne Kündigungsfrist zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem das Mitglied aus dem Dienst ausscheidet.

(5) Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied

1. mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Verzug ist und trotz schriftlicher Aufforderung den Rückstand nicht binnen eines Monats begleicht
2. der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch den Geschäftsführenden Vorstand nicht binnen Monatsfrist Folge leistet
3. durch sein Verhalten das Ansehen des Landesbundes schädigt

(6) Über den Ausschluss entscheidet im Falle des Abs. 5 Nr. 1 der Geschäftsführende Vorstand, in den Fällen Nr. 2 und 3 der Gesamtvorstand; dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist dem Landesbund schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der nächste Gewerkschaftstag endgültig. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Letzten des Monats zu leisten, in dem über den Ausschluss endgültig entschieden worden ist.

(8) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen den Landesbund. Das ausscheidende Mitglied oder sein Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch an das Landesbundvermögen oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird ausgeschlossen.

### **III. Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz**

#### **§ 7 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz**

(1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Einzelpersonen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Landesbund erworben haben.

(2) Zu Ehrenvorsitzenden können Mitglieder des Landesbundes ernannt werden, die sich durch langjährige Tätigkeit im Geschäftsführenden Vorstand ausgezeichnet haben.

(3) Die Ernennung zu Abs. 1 und 2 wird dem Gewerkschaftstag vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Für sie gelten die §§ 9, 10 und 11 sinngemäß, § 12 entfällt.

(5) Ehrenmitglieder können an den Gewerkschaftstagen und an Sitzungen des Gesamtvorstandes, Ehrenvorsitzende auch an Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 8 Erlöschen**

(1) Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenvorsitz erlöschen sofort durch

1. Tod
2. eine Erklärung des Ehrenmitgliedes bzw. des/der Ehrenvorsitzenden. Sie hat schriftlich zu erfolgen und ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

(2) Die Bestimmungen über den Austritt oder Ausschluss aus dem Landesbund (§ 6) bleiben unberührt.

## **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Teilnahmerecht, Stimmrecht**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Landesbundes und seiner örtlichen VdB-Gruppe – ausgenommen Vorstandssitzungen – teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat in seiner örtlichen VdB-Gruppe Stimmrecht.

### **§ 10 Rechtsschutz**

(1) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, den Landesbund in beamteten, versorgungs-, arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten für Beratung und Vertretung in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Gewährung von Rechtsberatung und Rechtsschutz ist schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Eine Verpflichtung des Landesbundes Rechtsschutz bei Prozessen zu gewähren und die Kosten zu übernehmen, besteht jedoch nicht. Ob dies im Einzelfall geschieht oder die Kosten ganz bzw. teilweise vom Landesbund übernommen werden, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides Einspruch beim

Geschäftsführenden Vorstand erhoben werden, über den der Gesamtvorstand nach Anhören des Mitgliedes endgültig entscheidet.

(4) Der Landesbund kann außerdem jedem Mitglied Rechtsberatung und Rechtsschutz seitens

1. des Bundesverbandes
2. des DBB – Beamtenbund und Tarifunion
3. des Beamtenbundes Baden-Württemberg

im Rahmen der dafür erlassenen Richtlinien vermitteln.

## **§ 11 Pflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Landesbundes zu unterstützen, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse des Landesbundes zu beachten, soweit sie sich im Rahmen der Gesetze halten.

## **§ 12 Beitrag**

(1) Zur Deckung der Kosten, die dem Landesbund in Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, hat jedes Mitglied einen monatlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe durch den Gewerkschaftstag festgelegt wird.

(2) Der Beitrag wird monatlich im Voraus fällig und in der Regel im Gehaltsabzugsverfahren von den Bezügen bzw. Vergütungen einbehalten.

(3) Beamtenanwärter und Auszubildende zahlen bis zum Ablauf des Monats, in dem sie erfolgreich die Prüfung ablegen, keinen Beitrag.

## **§ 13 Haftung**

Der Landesbund haftet mit seinem Vermögen; eine darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 14 Leistungspflicht**

Alle Leistungen des Landesbundes aufgrund dieser Satzung werden freiwillig gewährt. Ein klagbares Recht hierauf steht den Mitgliedern nicht zu.

# **V. Gliederung des Landesbundes**

## **§ 15 Örtliche VdB-Gruppe und ihre Vertreter**

(1) Die bei einer Filiale bzw. bei der Hauptverwaltung beschäftigten Mitglieder bilden jeweils eine örtliche VdB-Gruppe (nachfolgend „örtliche Gruppe“ genannt). Nicht mehr beschäftigte Mitglieder (oder deren Hinterbliebene) gehören zu der örtlichen Gruppe der Dienststelle an, bei der sie zuletzt beschäftigt waren, sofern sie nicht ausdrücklich etwas Anderes wünschen.

(2) Jede örtliche Gruppe wählt in jedem vierten Jahr – spätestens drei Monate vor dem Gewerkschaftstag – in einer Mitgliederversammlung, ausnahmsweise mittels Vorschlagsliste im Briefwahlverfahren

1. ihre(n) Vorsitzende(n) zugleich Vertreter(in) auf dem Gewerkschaftstag
2. eine(n) Stellvertreter(in)
3. weitere nach § 18 (3) dieser Satzung erforderliche Vertreter(innen) bzw. Ersatzleute.

(3) Die Gewählten müssen der örtlichen Gruppe angehören und gelten bis zu einer Neuwahl als bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und eine Mehrfertigung dem Geschäftsführenden Vorstand vor dem Gewerkschaftstag einzusenden.

(4) Zu einer örtlichen Mitgliederversammlung müssen die sich im aktiven Dienst befindenden Mitglieder mindestens acht Tage vorher vom/von der Vorsitzenden, dessen/deren Vertreter(in) oder – ersatzweise – vom Geschäftsführenden Vorstand des Landesbundes schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Eine örtliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es von einem Drittel der örtlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die örtliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können ihre Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied der örtlichen Gruppe übertragen; dadurch darf ein Mitglied mit seiner eigenen bis zu drei Stimmen abgeben.

(6) In der örtlichen Mitgliederversammlung können Wahlvorschläge nur dann abgegeben werden, wenn die Mehrheit der sich im aktiven Dienst befindenden Mitglieder der örtlichen Gruppe anwesend bzw. vertreten ist.

(7) Innerhalb einer örtlichen Gruppe sollen der/die Vorsitzende und die weiteren gewählten Vertreter(innen) sich bemühen, eine enge Verbindung der Mitglieder herzustellen und für den Landesbund werben. Anträge und Entschlüsse sind an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.

(8) Bei jeder Abteilung der Hauptverwaltung soll ein Verbandsmitglied als „Vertrauensperson“ fungieren. Es hat die Verbindung zu den Mitgliedern, zum/zur örtlichen Vorsitzenden und zum Geschäftsführenden Vorstand aufrechtzuhalten und die Interessen des Landesbundes – Informationen, Werbung, Verteilen von Unterlagen u.a. – am Ort wahrzunehmen, bzw. den/die örtliche(n) Vorsitzen-de(n) dabei zu unterstützen.

## **§ 16 Organe des Landesbundes**

(1) Organe des Landesbundes sind

1. der Gewerkschaftstag

2. der Gesamtvorstand
3. der Geschäftsführende Vorstand.

### **§ 17 Wahlen zu den Organen**

(1) Wahlen zu den Organen sind von den satzungsgemäß dazu Berufenen durchzuführen.

(2) Vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit kann die Bestellung eines Organ-Mitgliedes jederzeit von der Stelle, die ihn wählte, durch einen in schriftlicher Abstimmung mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss widerrufen werden.

In diesem Falle ist sofortige Neuwahl erforderlich.

### **§ 18 Gewerkschaftstag**

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des Landesbundes und ersetzt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Gewerkschaftstag besteht aus

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand
- b) 35 in örtlichen Gruppen gewählten Vertretern/Vertreterinnen.

(3) Die Verteilung der Vertreter(innen) auf die örtlichen Gruppen erfolgt anhand des Höchstzahlverfahrens nach Hare-Niemeyer anhand der Mitgliederzahlen. Stichtag für die Ermittlung der Delegierten ist der Erste des sechs Monate vor dem Gewerkschaftstag liegenden Monats.

(4) Die Vertreter(innen) einer örtlichen Gruppe und die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben auf dem Gewerkschaftstag je eine Stimme.

(5) Die einzelnen Mitglieder des Gewerkschaftstages haben bei solchen Beschlüssen kein Stimmrecht, die ihre Entlastung oder die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen ihnen und dem Landesbund betreffen.

### **§ 19 Einberufung des Gewerkschaftstages**

(1) Der ordentliche Gewerkschaftstag tritt in jedem vierten Kalenderjahr zusammen.

(2) Außerordentliche Gewerkschaftstage müssen einberufen werden

1. wenn der Geschäftsführende Vorstand dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt
2. wenn der Gesamtvorstand dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt
3. sobald ein Drittel der gewählten Vertreter(innen) aus mindestens fünf örtlichen Gruppen es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.



(3) Der Gewerkschaftstag ist vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit spätestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt einzuberufen.

(4) Der Gewerkschaftstag kann digital im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 20 Anträge zum Gewerkschaftstag, Tagesordnung**

(1) Anträge an den Gewerkschaftstag können schriftlich gestellt werden

1. vom Geschäftsführenden Vorstand
2. von drei Landesbund-Mitgliedern.

(2) Die Anträge müssen vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag dem Geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

(3) Anträge können noch am Gewerkschaftstag, von drei Vertretern unterschrieben, schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung und Behandlung dieser Anträge entscheidet die einfache Mehrheit des Gewerkschaftstages.

(4) Anträge und Tagesordnung sind zwei Wochen vor dem Gewerkschaftstag allen Delegierten bekanntzugeben.

## **§ 21 Sitzungsordnung des Gewerkschaftstages**

(1) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gewählten anwesend oder zugeschaltet sind und mindestens die Hälfte der örtlichen Gruppen vertreten sind.

(2) In den örtlichen Gruppen als Vertreter(innen) Gewählte, die aus triftigem Grund am Gewerkschaftstag nicht teilnehmen können, dürfen ihr Stimmrecht schriftlich auf in der gleichen örtlichen Gruppe gewählte Ersatzleute übertragen; diese zählen beim Feststellen der Beschlussfähigkeit mit.

(3) Ein beschlussunfähiger Gewerkschaftstag ist mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen; er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Den Gewerkschaftstag leitet der/die Landesbundvorsitzende, einer seiner/ihrer Stellvertreter(innen) oder ein(e) dafür gewählte(r) Delegierte(r).

(5) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nichts Anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein(e) anwesende(r) Stimmberechtigte(r) es verlangt. Eine mit einem geeigneten System durchgeführte elektronische Abstimmung entspricht der Schriftform.

(7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift mit dem Abstimmungsergebnis zu fertigen. Diese Niederschrift ist von der Wahlleitung und einem/einer Schriftführer(in) zu unterschreiben.

(8) Über den Gewerkschaftstag ist ein Protokoll zu fertigen, in das auch der Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse der Wahlhandlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter(in) und einem/einer Schriftführer(in) zu unterschreiben.

## **§ 22 Aufgaben des Gewerkschaftstages**

(1) Dem Gewerkschaftstag obliegen

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer(innen)
2. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
3. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer(innen)
4. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Bewilligung aller Ausgaben von mehr als € 3.100,- im Einzelfall mit Ausnahme der an den Bundesverband abzuführenden Kopfbeiträge
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über Angelegenheiten des Landesbundes von grundsätzlicher Bedeutung
8. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
9. Beschlussfassung über das Stellen eines Antrages auf Urabstimmung
10. Beschlussfassung über den Ort des nächsten Gewerkschaftstages
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesbundes
12. Beschlussfassung über die „Richtlinien für die Kassenführung“

(2) Beschlüsse des Gewerkschaftstages werden mit Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch den/die Abstimmungsleiter(in) oder aber zu dem im Beschluss vorgesehenen Zeitpunkt wirksam.

## **§ 23 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem Geschäftsführenden Vorstand
2. den örtlichen Gruppen-Vorsitzenden

3. den Mitgliedern der Stufenvertretungen sofern sie nicht bereits dem Gesamtvorstand angehören.

## **§ 24 Aufgaben und Sitzungsordnung des Gesamtvorstandes**

(1) Der Gesamtvorstand hat über alle Angelegenheiten des Landesbundes von besonderer Bedeutung zu beraten und – soweit nicht der Gewerkschaftstag zuständig ist – zu beschließen.

Insbesondere ist er zuständig für

1. Bewilligung der Ausgaben von € 1.600,- bis zu 3.100,- im Einzelfall
2. Wahl der stimmberechtigten Delegierten und von Gastdelegierten für den Gewerkschaftstag des Bundesverbandes gemäß dessen Satzung
3. Wahl der stimmberechtigten Delegierten und von Gastdelegierten zum Gewerkschaftstag der „DBB Tarifunion“ gemäß deren Satzung
4. Bestimmung der Landesbundmitglieder, die dem Bundesverband als Kandidaten für dessen Vorstand vorzuschlagen sind
5. Bestimmung der vorzuschlagenden Bewerber(innen) des Landesbundes für Wahlvorschläge des Bundesverbandes zur Wahl des Hauptpersonalrats bei der Deutschen Bundesbank
6. Aufstellung der Wahlvorschläge (Wahlvorschlags-Listen) des Landesbundes für die Wahl zur Stufenvertretung bei der Hauptverwaltung.
7. Entscheidung über Einsprüche gegen ablehnende Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz bzw. Rechtsberatung und Kostenübernahme gemäß § 10 Abs. 2
8. Entscheidung über Ausschluss gemäß § 6 Abs. 5 und 6.
9. Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen Ausschluss aus dem Landesbund

(2) Der Gesamtvorstand fasst seine Entschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Teilnehmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Landesbundvorsitzenden.

(3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder – darunter der/die Landesbundvorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter(innen) – anwesend oder zugeschaltet sind.

(4) Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf zusammen. Video- oder Telefonkonferenz ist zulässig.

Auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder muss er vom/von der Landesbundvorsitzenden einberufen werden.

(5) Der Gesamtvorstand wird vom/von der Landesbundvorsitzen- den – im Verhinderungsfalle von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter(in) – schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie der Anträge einberufen und ist von diesem/dieser zu leiten.

(6) Zu diesen Sitzungen können nichtstimmberechtigte Landesbundmitglieder hinzugezogen werden.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch die gefassten Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom/von der Sitzungsleiter(in) und einem/einer Schriftführer(in) zu unterschreiben. Der Niederschrift ist ein unterschriftlich vollzogenes Teilnehmerverzeichnis beizufügen.

(8) Den Beschluss über eine dringende Angelegenheit kann der/die Landesbundvorsitzende ausnahmsweise auch schriftlich oder auf elektronischem Weg herbeiführen. Dazu muss sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich oder elektronisch geäußert haben; das Ergebnis ist den Mitgliedern des Gesamtvorstandes bekannt zu geben.

## **§ 25 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der Geschäftsführende Vorstand – wählbar sind nur Landesbundmitglieder – besteht aus

1. dem/der Landesbundvorsitzenden
2. bis zu drei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, davon mindestens je ein(e) Vertreter(in) des Beamten- und Tarifbereichs
3. bis zu zwei Schriftführer(innen)
4. dem/der Schatzmeister(in)
5. bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen.

(2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Gewerkschaftstag einzeln gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ende der Amtszeit aus oder ist es länger verhindert, kann der Ge- samtvorstand für die Zeit bis zum nächsten Gewerkschaftstag ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied – im Falle der Verhinderung für die Dauer der Verhinderung – aus seiner Mitte bestimmen. Der Geschäftsführende Vorstand ist durch den Gewerkschaftstag neu zu wählen

1. wenn der Vorsitzende ausscheidet oder
2. wenn die Zahl der gewählten Mitglieder des Geschäftsführen- den Vorstands insgesamt unter Fünf sinkt.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand bildet den gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsgültigen Vertretung des Landesbundes

genügen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 26 Aufgaben und Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes**

(1) Der Geschäftsführende Vorstand legt die Aufgabenbereiche für seine Mitglieder selbst fest und hat die laufenden Angelegenheiten des Landesbundes zu erledigen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Bewilligung von Ausgaben bis zur Höhe von € 1.600,-.

(3) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom/von der Landesbundvorsitzenden – im Verhinderungsfalle von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter(innen) – unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen und geleitet. Video- oder Telefonkonferenz ist zulässig.

Landesbundmitglieder können mit beratender Stimme zugezogen werden.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Landesbundvorsitzenden.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der/die Landesbundvorsitzende oder einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter(innen) – anwesend oder zugeschaltet sind.

(6) Über jede Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten soll. Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter(in) und einem/einer weiteren Teilnehmer(in) zu unterschreiben.

(7) Den Beschluss einer dringenden Angelegenheit kann der/die Landesbundvorsitzende ausnahmsweise auch schriftlich oder auf elektronischem Weg herbeiführen. Dazu muss sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder elektronisch geäußert haben; das Ergebnis ist allen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes unverzüglich mitzuteilen.

## **VI. Urabstimmungen**

### **§ 27 Urabstimmungen**

(1) Der Willensbildung innerhalb des Landesbundes dienen außerdem Urabstimmungen unter allen Mitgliedern des Landesbundes. Diese muss der Geschäftsführende Vorstand veranlassen

1. auf Beschluss des Gewerkschaftstages
2. auf Beschluss des Gesamtvorstandes
3. auf schriftlichen Antrag eines Viertels aller Mitglieder.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand bestellt hierfür eine(n) Abstimmungsleiter(in) und Abstimmungshelfer(innen) (Abstimmungsausschuss). Dieses Gremium schreibt die Urabstimmung weisungsgemäß aus und stellt das Ergebnis fest, das in einer Niederschrift festzuhalten ist. Die Niederschrift ist vom Abstimmungs-Ausschuss zu unterschreiben.

(3) Beschlüsse durch Urabstimmung bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

(4) Beschlüsse durch Urabstimmung werden, soweit sie sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen, mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch den/die Abstimmungsleiter(in) wirksam.

(5) In einer Urabstimmung gefasste Beschlüsse sind unanfechtbar.

## **VII. Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung**

### **§ 28 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 29 Rechnungsprüfung**

(6) Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind vom Gewerkschaftstag zwei Rechnungsprüfer(innen) und bis zu zwei Ersatzleute zu wählen. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören und sind nur dem Gewerkschaftstag verantwortlich. Wiederwahl der Rechnungsprüfer(innen) ist einmal zulässig. Ihre Tätigkeit soll gemeinsam erfolgen.

(7) Die Rechnungsprüfer(innen) haben jährlich einmal die Kassenführung zu prüfen. Sie haben außerdem den Kassenbericht des Geschäftsführenden Vorstandes zu prüfen und darüber dem Gewerkschaftstag an Hand einer Niederschrift zu berichten.

## **VIII. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 30 Richtlinien für die Kassenführung**

Die Buch- und Kassenführung sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen, sind in den „Richtlinien für die Kassenführung“ festgelegt.

### **§ 31 Keine Stimmabgabe in eigener Sache**

An der Beratung und Beschlussfassung in eigenen Angelegenheiten darf das Mitglied nicht teilnehmen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist es anzuhören.

Satz 1 gilt nicht für eine Kandidatenauswahl und für Wahlvorgänge.

### **§ 32 Auflösung des Landesbundes**

(1) Die Auflösung des Landesbundes kann nur vom Gewerkschaftstag oder durch Urabstimmung mit jeweils Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Nach Auflösung des Landesbundes ist das Vermögen – sobald alle Verbindlichkeiten erfüllt sind – entsprechend den Auflösungsbeschlüssen ausschließlich für gemeinnützige oder karitative Zwecke zu verwenden.

### **§ 33 Satzungsänderung**

(1) Diese Satzung kann nur durch den Gewerkschaftstag (§ 18) oder im Wege der Urabstimmung (§ 27) geändert werden.

(2) Für eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter(innen) (Gewerkschaftstag) oder Mitglieder (Urabstimmung) erforderlich.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der Geschäftsführende Vorstand redaktionelle Änderungen der Satzung (geänderte Namen externer Organisationen, geänderte Gesetzesverweise und Rechtschreibfehler) mit einfacher Mehrheit beschließen, sofern sich die grundsätzliche Bedeutung des zu ändernden Abschnittes hierdurch nicht ändert.

### **§ 34 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf dem Vertretertag am 14. Oktober 1978 in Reutlingen beschlossen und zuletzt auf dem Gewerkschaftstag am 17. November 2023 in Stuttgart geändert.

#### VdB – BUNDESBANKGEWERKSCHAFT Baden-Württemberg

Ostertag	Bruder	Kurczyk	Wizemann
Krumpholz	Härer	Unger	
Lüders	Höppner	Sebastiani	Stegemann